Gemeinde Eggermühlen **Eggermühlen, den 27. Okt. 2026**
Gemeinde Eggermühlen

Beschlussvorlage Eggermühlen	**Vorlage Nr.: 5166/2026**

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat Eggermühlen	04.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 NKomVG wählt der Gemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Diese vertreten sie/ ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde/Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Gemeinderat/Stadtrat bestimmt zunächst durch einfachen Beschluss die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Er bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Stellvertreter/innen gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der/dem Bürgermeister/in und ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt.

In der vergangenen Wahlperiode hat sich die Wahl von ***zwei*** Vertreter/innen ohne Festlegung einer Vertretungsreihenfolge aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Das NKomVG geht davon aus, dass mehrere Vertreterinnen und Vertreter gleichberechtigt sind, wenn nicht eine Reihenfolge festgelegt wird.

Im Übrigen gilt das Wahlverfahren gemäß § 67 NKomVG, dies bedeutet Mehrheitswahl für jedes Vertreteramt. Sofern für jede Position nur eine Person zur Wahl steht, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "stellvertretende Bürgermeisterin" bzw. "stellvertretender Bürgermeister". Einen die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis kennzeichnenden Zusatz sieht das NKomVG zwar nicht vor, dieser ist aber zulässig. Der Gemeinderat/Stadtrat kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates/Stadtrates abberufen

Es liegen bereits schriftliche Vertretervorschläge der CDU-Fraktion und der Gruppe Bündnis für Eggermühlen vor. Hier wurden folgenden Vorschläge benannt:
Die CDU-Faktion schlägt den Beigeordneten Stefan Klune als stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Eggermühlen vor.
Die Gruppe Bündnis für Eggermühlen schlägt Beigeordneten Marco Hömer als stellvertretenden Bürgermeister vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Eggermühlen beschließt, zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt. Die zwei stellvertretenden Bürgermeister sind gleichberechtigt.

2. Der Gemeinderat wählt

 und

 zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beteiligte Stellen: